

23.01.2014

Kleine Anfrage 1907

des Abgeordneten André Kuper CDU

Anpassungen des Krediterlasses für Kommunen notwendig?

Die Kassenkredite steigen seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen ungebremst und sind landesweit von 2,5 Mrd. Euro in 2000 auf mehr als 25 Mrd. Euro zum 30. Juni 2013 angestiegen. Dies ist mehr als die Hälfte aller bundesweiten Kassenkredite.

Die grundsätzliche Regelung für Kredite zur Liquiditätssicherung findet sich in § 89 GO NRW und wird darüber hinaus im Erlass SMBl NRW 652 (Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)) geregelt. In letzterem findet sich in Kapitel 3 die Regelung, dass

„... die Gemeinde für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach folgenden Maßgaben treffen [kann]:

Für die Hälfte des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden.

Maßgeblich für die Berechnung dieser Umschuldungsmöglichkeiten ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ablauf des 31.12.2010.“

Der flächendeckende Anstieg der Kassenkredite in den Kommunen birgt ein großes Zinsrisiko, da die derzeitige Niedrigzinsphase mit Sicherheit nicht für immer andauern wird und ein Prozentpunkt an höheren Zinsen für Kassenkredite die Kosten dieser Liquidität dann wachsen lässt – und zwar pro Prozentpunkt und pro Jahr.

Der o. g. Erlass bietet grundsätzlich die Möglichkeit, große Teile der Kredite zur Liquiditätssicherung analog zu den Investitionskrediten für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren abzusichern und damit das Risiko zu reduzieren und gleichzeitig die Planungssicherheit zu erhöhen. Diese Möglichkeit gilt aktuell allerdings nicht bzw. nur eingeschränkt für Kommunen, die zum Jahresende 2010 keine Kassenkredite bilanziert hatten und/oder in den Folgejahren stark steigende Kassenkredite zu verzeichnen hatten. Ende 2010 gab es 148 Kommunen in NRW, in denen keine Kassenkredite vorlagen. Von diesen hatten zwei Jahre später schon 27 Kassenkredite in einer Höhe von insgesamt 279

Datum des Originals: 23.01.2014/Ausgegeben: 23.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mio. Euro aufzuweisen und der Gesamtbestand an Kassenkrediten bei den Kommunen stieg in diesen zwei Jahren um 3,5 Milliarden Euro, die gemäß Erlass vollständig nicht unter die o. g. Regelungen fallen, da sie nicht zum 31.12.2010 bestanden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Krediterlasses, anlässlich der immer weiter steigenden Kassenkredite in den Kommunen?
2. Wie begründet die Landesregierung die Stichtagsregelung in den o.g. Erlass für Kassenkredite?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit die Stichtagsregel im o.g. Erlass nicht fest, sondern fortschreitend zu gestalten, um allen Kommunen mit allen Steigerungen der jüngeren Vergangenheit und der Zukunft bei dieser Kreditart die Möglichkeiten des Erlasses zu Gute kommen zu lassen und ihnen damit insbesondere Planungssicherheit bei den zahlreichen genehmigten und nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzepten zu geben?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Entwicklung des flächendeckenden Anstiegs an Kassenkrediten in NRW?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die kommunalen Risiken von steigenden Zinsen bei Kassenkrediten?

André Kuper